

Endgültige Bedingungen

3. Mai 2024

Bis zu EUR 20.000.000,--

**Variabel verzinsliche bevorrechtigte (*preferred*) NORD/LB Schuldverschreibungen 2024 (2030)
Tranche 1**

DE000NLB4266

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2023

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2023 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer geänderten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Ersetzung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Gläubiger möglich.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der 5. Juni 2024 (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

Variabler Zinszahlungstag ist jeweils der 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 5. September 2024 (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz.

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: 5,00 % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: 2,25 % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche 3-Monats-EURIBOR und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am zweiten T2 Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von der jeweiligen Hauptniederlassung in der Eurozone von mindestens vier international anerkannten Großbanken des Euro-Interbankenmarktes (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am Zinsfestsetzungstag im Euro-Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis 15:00 Uhr Brüsseler Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keiner der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre

oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als fünf oder mehr als 30 Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als 30 Tage nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Variable Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Variable Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(4) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem T2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**T2**“ bezeichnet das Real-time Gross Settlement Zahlungssystem des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 5. Juni 2030 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle, die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Berechnungsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Variablen Verzinsungsbeginns, des Ersten Variablen Zinszahlungstags und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren

wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Im Falle von Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen an den Emissionsbedingungen nach diesem § 14 gilt die Emittentin – gegenüber dem Clearing System – als rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der in der Globalurkunde enthaltenen Emissionsbedingungen bzw. der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie ggf. der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 eWpG zu veranlassen.

(7) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (7) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: 100,00 %

Im Verkaufskurs sind bis zu 1,25 % Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten.

Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
3. Emissionsvolumen

Gesamtnennbetrag der Serie: Bis zu EUR 20.000.000,--

Gesamtnennbetrag der Tranche: Bis zu EUR 20.000.000,--
4. Potentielle Anleger: ☒ Privatanleger

☒ Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: Die Zeichnungsphase läuft vom 6. Mai 2024 (einschließlich) bis zum 3. Juni 2024 (einschließlich), 9:00 Uhr.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.

(b) Angebotsstaaten: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 6. Mai 2024 (einschließlich) bis zum 3. Juni 2024 (einschließlich), 9:00 Uhr in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
6. Mindestzeichnung: EUR 1.000,--

Höchstzeichnung: Keine.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,--
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: Keine.

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 9. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: | Keine. |
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: | Keine. |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine. |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Keine. |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: | Keine. |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: | Keiner. |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: | Nicht anwendbar. |

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung: ☒ Ja
 - ☐ Regulierter Markt
 - ☒ Freiverkehr
 - ☐ Nein
2. Maßgebliche Börse: ☒ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - ☐ Frankfurter Wertpapierbörse
 - ☐ Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung: Voraussichtlich am 7. Juni 2024
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:
 - ☒ Nicht anwendbar.
 - ☐ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - ☐ Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - ☐ Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 - ☐ Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Nicht anwendbar.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Diese Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Es handelt sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind.

Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 5. Juni 2024
3. Wertpapierkennnummern

ISIN: DE000NLB4266

Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB426
4. Emissionsrendite: Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.
5. Berechnungsmethode der Rendite: Nicht anwendbar.
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Nicht anwendbar. Die Begebung der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Details zu historischen EURIBOR-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite EURIBOR01 erhältlich.
9. Rating: Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den

nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen:
Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

- | | |
|--|--|
| 12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann: | Vom 6. Mai 2024 (einschließlich) bis zum 3. Juni 2024 (einschließlich), 9:00 Uhr. |
| 13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: | Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg |
| 14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen: | Sämtliche Finanzintermediäre. |
| 15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist: | <p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> |
| 16. Angaben von Seiten Dritter: | Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen. |
| 17. Angaben zum Administrator gemäß Art. 29 Benchmark Verordnung: | <p>EMMI (European Money Markets Institute)</p> <p>Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist EMMI in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.</p> |
| 18. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: | Nicht anwendbar. |

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zum „Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2023“ (der "**Basisprospekt**") der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (die "**Emittentin**") zu verstehen. Jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Basisprospekts (einschließlich aller Nachträge), aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Informationen und der endgültigen Bedingungen für die Emission vom 3. Mai 2024 (die "**Endgültigen Bedingungen**") erfolgen. Anleger sollten beachten, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Die Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach ist und möglicherweise schwer zu verstehen sein kann.

Einleitung

Name und Wertpapier-identifikationsnummer

Variabel verzinsliche bevorrechtigte (*preferred*) NORD/LB
Schuldverschreibungen 2024 (2030)
Tranche: 1

ISIN: DE000NLB4266

Emittentin

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

LEI: DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236

Kontaktdaten: Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Ihr Hauptsitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsadressen sind:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Deutschland
Telefon: +49 (0) 511 361-0
Telefax: +49 (0) 511 361-2502

Friedrich-Wilhelm-Platz
38100 Braunschweig
Deutschland
Telefon: +49 (0) 531 487-0
Telefax: +49 (0) 531 487-3073

Domplatz 10
39104 Magdeburg
Deutschland
Telefon: +49 (0) 391 589-0
Telefax: +49 (0) 391 589-1715

Zuständige Billigungsbehörde des Prospektes	Commission de Surveillance du Secteur Financier des Großherzogtums Luxemburg (CSSF)														
Tag der Billigung des Basisprospekts	Basisprospekt vom 15. Juni 2023														
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin															
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?															
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht. Land der Eintragung. LEI Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen. Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. LEI siehe Abschnitt 1.															
Haupttätigkeiten Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ist eine • Geschäftsbank • Landesbank der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt • Sparkassenzentralbank (Girozentrale) für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.															
Hauptanteilseigner Hauptanteilseigner der Emittentin sind das Land Niedersachsen (direkt und über die im Staatseigentum stehenden Investmentgesellschaften Niedersachsen Invest GmbH („NIG“) und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH („HanBG“)), das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH. FIDES Delta GmbH und FIDES Gamma GmbH sind Gesellschaften gegründet und in Besitz des DSGV.															
Identität der Hauptgeschäftsführer Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind: • Jörg Frischholz • Christoph Dieng • Ingrid Spletter-Weiß															
Identität der Abschlussprüfer Der Abschlussprüfer der Emittentin war für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PwC“), Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover, Deutschland.															
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?															
Quellen: Die Finanzinformationen wurden aus den geprüften Konzernabschlüssen des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 entnommen.															
<table><tr><th>GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (in Mio. €)</th><th>01.01-31.12.2023</th><th>01.01-31.12.2022</th></tr><tr><td>Zinsergebnis</td><td>1.076</td><td>896</td></tr><tr><td>Provisionsergebnis</td><td>209</td><td>166</td></tr><tr><td>Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung</td><td>-105</td><td>-104</td></tr></table>				GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (in Mio. €)	01.01-31.12.2023	01.01-31.12.2022	Zinsergebnis	1.076	896	Provisionsergebnis	209	166	Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	-105	-104
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (in Mio. €)	01.01-31.12.2023	01.01-31.12.2022													
Zinsergebnis	1.076	896													
Provisionsergebnis	209	166													
Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	-105	-104													

Risikovorsorgeergebnis	-99	142
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	14	-33
Ergebnis aus Hedge Accounting	19	20
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	94	7
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	4	34
Verwaltungsaufwand	-908	-909
Sonstiges betriebliches Ergebnis	18	-48
Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern	322	171
Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation	-52	-67
Ergebnis vor Steuern	271	104
Ertragsteuern	-47	-15
Konzernergebnis	224	89
Bilanzzahlen (IFRS, in Mio. €)	31.12.2023	31.12.2022
Bilanzsumme	111.981	109.325
Bilanzielles Eigenkapital	6.865	6.300
Regulatorische Kennzahlen (CRR / CRD IV / IFRS)	31.12.2023	31.12.2022
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ¹⁾	6.147	6.051
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. €) ²⁾	7.000	7.441
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ³⁾	40.572	40.142
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁴⁾	15,2	15,1
Gesamtkapitalquote (in %) ⁵⁾	17,3	18,5
Leverage Ratio (in %)	5,5	5,5

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

²⁾ Aufsichtsrechtliche Eigenmittel wurden aus dem Gesamtkernkapital und dem Ergänzungskapital zusammengefasst. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. und 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten

Die Gläubiger der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden der NORD/LB im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die am einheitlichen EU-Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, eingerichtet wurde, Abwicklungsmaßnahmen vorschreiben. Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen infolge der Abwicklungsmaßnahmen ganz oder teilweise verlieren. Der Marktwert der Schuldverschreibungen der Emittentin kann durch die Abwicklungsmaßnahmen ebenfalls erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einer Reduzierung auf null. Abwicklungsmaßnahmen können daher zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin und Anpassung des Geschäftsmodells

Seit 2020 erfolgt eine weitreichende Transformation der NORD/LB in Richtung auf ein risikoärmeres und schlankeres Geschäftsmodell. Flankierend werden umfangreiche Anpassungen von Prozessen sowie der IT-Infrastruktur vorgenommen. Die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses hat einen erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft sowie die Profitabilität der NORD/LB. Vor diesem Hintergrund wird das Geschäfts- und Strategische Risiko seit 2020 auf Ebene der NORD/LB als wesentliche Risikoart klassifiziert.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin unterliegt als wesentliche Risikoarten dem Marktpreisrisiko, dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko. Risiken können sich auch aus dem Reputationsrisiko oder anderen speziellen Risiken, wie z.B. Risiken aufgrund des Russland-Ukraine Krieges, ergeben. Unter Risiko definiert die Emittentin aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit direkter oder indirekter finanzieller Verluste aufgrund unerwarteter negativer Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit.

Regulatorische Risiken

Die Emittentin unterliegt einer umfassenden Regulierung, die sich wahrscheinlich weiterhin ändern wird und die sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung (ISIN siehe Abschnitt 1)

Diese Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte (*preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Es handelt sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 20.000.000,-- die Anzahl der Schuldverschreibung ist bis zu 20.000 und die angegebene Stückelung ist EUR 1.000,--.

Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte**Verzinsung Schuldverschreibungen**

3-Monats-Euribor

Der Mindestzinssatz beträgt: 2,25 % p.a.

Der Höchstzinssatz beträgt: 5,00 % p.a.

Datum des Zinsbeginns/Zinszahlungstag

Variabler Verzinsungsbeginn: 5. Juni 2024

Erster Variabler-Zinszahlungstag: 5. September 2024

Variable(r) Zinszahlungstag(e): 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember eines jeden Jahres.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Fälligkeitstag: 5. Juni 2030

Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.

Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer

Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin im Falle eines Referenzwert-Ereignisses

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, falls ein Referenzwert-Ereignis (Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes) eingetreten ist und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmen kann.

Kündigungsrechte des Gläubigers

Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?**Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF**

Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt. Es wird eine Einbeziehung und Notierungsaufnahme in den Freiverkehr an der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?
Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite für die Anleger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfällt. Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in die Instrumente Eine Verwirklichung eines Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und die Anleger können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.
4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Wertpapiere investieren?
Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots Tag der Begebung: 5. Juni 2024 Verkaufskurs: 100,00 % Angebotsfrist: Vom 6. Mai 2024 (einschließlich) bis zum 3. Juni 2024 (einschließlich), 9:00 Uhr, (vorzeitige Beendigung oder Verlängerung möglich). Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.
Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar. Es gibt keine Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Gründe/Zweckbestimmung/ Nettoerlöse Der Nettoemissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin.
Übernahmevertrag Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.
Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar, es gibt keine solchen Interessenkonflikte.